



Leipziger Uhrmacher-Zeitung

Organ der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig), der
Garantiegemeinschaft Deutscher Uhrmacher, sowie verschiedener Innungen

Abonnements- u. Insertions-Bedingungen siehe Titelblatt • Nachdruck ist nur nach vorheriger Vereinbarung unter genauer Quellenangabe gestattet

Telegramm-Adresse: Uhrmacher-Zeitung, Diebener, Leipzig + Fernsprech-Anschluß Nr. 2991

Nummer 13

Leipzig, 1. Juli 1911

18. Jahrgang

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung (Zentralstelle zu Leipzig).

Am Tage nach unserem, in bester Weise verlaufenem Sommerfest fand unsere monatliche Sitzung im „Mariengarten“ statt. Besucht war diese von den Mitgliedern Herren Diebener, Friedrich, Frye, Hofmann, Magdeburg, Schneider, Wacker und Wildner. Letzterer berichtete der Zentralstelle ausführlich über den Eisenacher Grossistentag und erhielt die Zustimmung für den Beschluß, die mit dem Verbands Deutsche Uhrengrossisten abgeschlossenen

Verträge

auf das nachdrücklichste zu unterstützen. Wir brauchen nur an eine Wirkung der Verträge zu erinnern, die Sperrung der Bezüge von Werken durch Möbeltischler und Möbelhändler. Gar mancher Uhrmacher ist in der letzten Zeit wieder als Lieferant der letzteren begrüßt worden, nachdem die Versuche, von den namhaften Fabrikanten Werke zu erhalten, fehlschlagen. Und wenn es auch nicht verhütet werden kann, daß die Unberufenen von den sogenannten Außenseitern bedient werden, so kann der Uhrmacher doch mit Recht behaupten, daß die besseren Marken nur durch ihn erhältlich sind. Dafür sollte aber jeder auch nach Kräften dazu beitragen, daß immer mehr Fabrikanten und Grossisten an die Verträge gebunden werden.

Die

eigentümliche Reklame,

welche die Schuhwarenfirma M. G. in B., der wir schon wiederholt einige Wahrheiten in ihr Stammbuch schreiben mußten, neuerdings für Uhren macht, verdient nach wie vor die schärfste Zurückweisung der Uhrmacher, an die sich gedachte Firma jetzt mit Vorliebe wendet. Man lasse sich auch nicht durch den Gutschein, den die Firma auf die Briefumschläge druckt und mit 1 Mk. vergütet, anlocken, sondern überweise diese Offerte dem Platte, wo sie hingehört, dem Papierkorbe.

Zu den sonderbaren Reklamen gehört auch eine Anzeige der Eisenwarengroßhandlung P. A. G. in D., die von ihren vier Mustern erstklassiger Taschenuhren behauptet, daß sie von

erstklassigen Großstadtuhmachern

genau abgezogen sind und auf die Minute gehen. Die Firma scheint zwar eine Klasse für sich allein zu bilden, nur können wir nicht finden, daß ihre Reklame auch erstklassig ist; geschmackvoll ist ihre Bezeichnung jedenfalls nicht, und sie besagt auch nichts für die Güte der Uhren.

Mancher erstklassige Kleinstadtuhmacher kann vielleicht Besseres leisten als die Großstadtuhmacher, welche der Eisenhandlung die Uhren abziehen.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1908 darf, so schreibt die Hamburgische Gewerbekammer, der

Meistertitel

erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres geführt werden, auch die Berechtigung zur Lehrlingsanleitung ist von der Erreichung dieser Altersgrenze abhängig.

Jedoch ist nach dem Gesetze die Ablegung der Meisterprüfung bereits vorher möglich. Durch die erstgenannten Vorschriften gibt der Gesetzgeber zu erkennen, daß gewisse Rechte eines Meisters, eine bestimmte Reife erfordern, die vor Vollendung des 24. Lebensjahres nicht zu erwarten ist. Damit steht aber die Tatsache im Widerspruch, daß kaum dem Mündigkeitsalter entwachsene Gesellen zur Prüfung zugelassen werden können.

Diese Unstimmigkeit hat den deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag veranlaßt, bei dem Reichstage zu beantragen, in der Regel für die Zulassung zur Meisterprüfung eine Altersgrenze von 24 Jahren festsetzen zu wollen.

Die Gewerbekammer stellte zwar fest, daß die Fälle, in denen sich junge Leute unter 24 Jahren zur Meisterprüfung meldeten, nur selten seien, und daß sie bisher die Papiere bis zu diesem Zeitpunkte zurückbehalten hätte, schloß sich aber dennoch dem Antrage an. Denn gerade die Meisterprüfung sollte erweisen, daß die nötige Reife und Erfahrung erlangt ist, um die Rechte und Pflichten eines Meisters auf sich nehmen, namentlich das Gewerbe selbständig ausüben zu können.

Wir glauben, daß damit sich auch die Uhrmacher einverstanden erklären können.

In Braunschweig, wo schon öfter Streitfragen von prinzipieller Bedeutung entschieden wurden, wir erinnern nur an den Prozeß wegen der Feithschen Anzeigen, soll jetzt auch die Frage gelöst werden, ob eine Zwangsinnung ihren Mitgliedern verbieten kann, in Inseraten

Preise für Reparaturen

bekanntzugeben, die niedriger sind als die innerhalb der Innung vereinbarten Preise.

Die Innung hatte einem Mitgliede, das sich eines derartigen Verstoßes gegen die Vereinbarungen schuldig gemacht hatte, eine Geldstrafe von 15 Mk. auferlegt, gegen